

Inhaltsverzeichnis

Editorial	3
Für Sie auf gelesen	4
Computerprogramm [ERGONOMED] aero	10
Grundlegende Änderung FCL 3	11
Brief des Luftfahrtbundesamtes an die Fliegerärztlichen Sachverständigen	12
Entwurf Übergangsvorschriften	16
1. Durchführungsverordnung Luft VZO (Entwurf)	20
Anleitung zum Ausfüllen des fliegerärztlichen Untersuchungsbogens	25
Anleitung zum Ausfüllen des augenärztlichen Untersuchungsbogens	27
Anleitung zum Ausfüllen des HNO- Untersuchungsbogens	28
The soft Science of German Cardiology Dr. Bernd Haaff	29
DGLRM - Dr. Pongratz	31
Veranstaltungskalender	31

Sonderausgabe Einzelpreis 10 €

Impressum:

aeromed-info erscheint vierteljährlich, Preis 20 Euro im Jahr

Herausgeber:

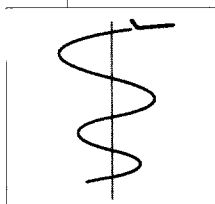
forum flugmedizin
Hermann-Blenk-Str. 22
Forschungsflughafen
38108 Braunschweig
Tel 0531/70734748
e-mail:
forum@flugmed.info
www.forum-flugmedizin.de

Redaktion:

Kleiner Mooranger 39
38108 Braunschweig
Dr. Jochen F. Wurster (jfw)
Dr. Eberhard Peters (ep)
Dr. Roland Quast (rq)
Dr. Wolfgang Stute (ws)
e-mail:
Jfwdw@t-online.de
www.aeromedinfo.de

Druck und Vertrieb:

Konradin Druck GmbH
Kohlhammerstraße, 1-15
70771 Leinfelden-Echterdingen
Auflage dieser Ausgabe: 1000



Editorial

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

am 1. Mai 2003 treten die geänderten gesetzlichen Bestimmungen für die Arbeit als flugmedizinischer Sachverständiger in Kraft. Die europäisch harmonisierten Tauglichkeitsanforderungen an Luftfahrtpersonal gemäß JAR-FCL 3 werden Wirklichkeit.

In diesem Heft finden Sie die für Sie wichtigen Bestimmungen, Gesetzestexte und Anleitungen für Ihre Arbeit.

Ganz bewusst verzichtet aeromed-info auf Wertungen. Die Bestimmungen sind da und wir müssen damit arbeiten.

Sicher muss es noch Änderungen geben, eine solch gewaltige Umstellung des deutschen Fliegerarztwesens kann nicht auf einen Sitz gelingen.

Lassen Sie uns die ersten Erfahrungen mit diesen Regelungen sammeln. Wir werden sinnvolle Änderungsvorschläge entwickeln und den Behörden vorschlagen.

Ein erster Vorschlag an das Luftfahrtbundesamt:
Nach den Vorschriften muss trotz elektronischer Übermittlung des Tauglichkeitszeugnisses an das Luftfahrtbundesamt ein Exemplar des Tauglichkeitszeugnisses in Papierform an das Luftfahrtbundesamt (Klasse 1) oder an die Länderbehörden (Klasse 2) geschickt werden. Es muss also ein zweites Exemplar des teuren Tauglichkeitszeugnis-Vordruckes bedruckt werden. Das ist nicht sinnvoll.

Das Luftfahrtbundesamt prüft auf unseren Vorschlag hin, ob es nicht genügt, das zweite Exemplar auf Normalpapier zu drucken und an das LBA zu übermitteln.

An die Länderbehörden muss vorerst ein zweites Exemplar übermittelt werden, diese Bestimmung ist nicht sofort zu ändern.

Wir konnten nicht alle Gesetzestexte abdrucken. Wir haben aber versucht, die für Sie wichtigsten Bestimmungen in diesem Heft wiederzugeben.

Diese Ausgabe von aeromed-info soll ein Arbeitshandbuch für den Fliegerarzt, der jetzt Fliegerärztlicher Sachverständiger (AME) heißt, sein.

Die Anforderungen, die uns das Luftfahrtbundesamt stellt, sind hoch. Neue Formulare, neue EDV, neue Bestimmungen und das alles soll in wenigen Wochen umgesetzt werden.

aeromed-info möchte Ihnen dabei helfen.

Mit diesem Heft werden Sie eine erste Sicherheit für die Arbeit als Flugmedizinischer Sachverständiger gewinnen können.

In der nächsten Ausgabe werden wir auf die Probleme und Schwierigkeiten eingehen, die ganz sicher mit der Einführung von JAR-FCL 3 auftreten werden.

Vielleicht gelingt es uns mit diesem Heft, dem 500. Abonnenten einen Preis zu überreichen. Schauen Sie mal ins Internet: www.aeromedinfo.de

Ihre aeromed-info-Redaktion